

VERBANDSSATZUNG

des Zweckverbandes "Abwasserverband der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden" vom 27. Januar 1998 in der Fassung vom 01.01.2002

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i.d.F. der Bekanntmachung vom 1. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 381) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluß der Verbandsversammlung vom 16.12.1997 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes "Abwasserverband der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden" erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Gemeinden Aumühle, Börnsen, Escheburg, Kröppelshagen-Fahrendorf, Wentorf bei Hamburg und Wohltorf bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen "Abwasserverband der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden". Er hat seinen Sitz in Wentorf bei Hamburg.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift "Abwasserverband der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden".

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfaßt das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, im Verbandsgebiet die Beseitigung von Abwasser (Schmutzwasser) durchzuführen. Er ist Rechtsnachfolger des "Abwasserverbandes der Lauenburger Billegemeinden", des "Abwasserverbandes der Geestrandgemeinden" und - soweit es seine Aufgabe (Satz 1) umfaßt - der Gemeinde Wentorf bei Hamburg.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgabenstellung benachbarte Gebiete und Sonderabnehmer, die nicht dem Anschluß- und Benutzungszwang unterliegen, aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen und von besonderen Verträgen zu bedienen.

§ 4

Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.
- (2) Die Verbandsmitglieder entsenden jeweils zwei weitere Vertreterinnen oder Vertreter/in die Verbandsversammlung. Verbandsmitglieder über 5.000 Einwohnerinnen und Einwohner entsenden darüber hinaus je volle 4.000 Einwohnerinnen und Einwohner eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Maßgebend ist diejenige Einwohnerzahl, die bei der letzten allgemeinen Wahl zu den Gemeindevertretungen und Kreistagen nach § 7 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes galt. § 133 Abs. 2 GO gilt entsprechend. Die Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter eines Verbandsmitgliedes darf jedoch ein Drittel der Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter aller Verbandsmitglieder nicht übersteigen.
- (3) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretende. Sie dürfen nicht demselben Verbandsmitglied angehören. Die oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung Vorsitzende oder Vorsitzender der Verbandsversammlung. Für sie oder ihn und die Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und ihre oder seine Stellvertretenden entsprechend.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muß unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7

Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher und zwei Stellvertretende. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher darf nicht dem Verbandsmitglied angehören, dem die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung angehört.
- (2) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

- (3) Sie oder er entscheidet ferner über
1. Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 31.000 EURO nicht überschritten wird,
 2. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 31.000 EURO nicht überschritten wird,
 3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 31.000 EURO nicht übersteigt,
 4. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der durch den Vertrag finanzierte Gesamtbetrag 16.000 EURO nicht überschreitet,
 5. Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 31.000 EURO nicht übersteigt,
 6. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 31.000 EURO,
 7. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
 8. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 31.000 EURO,
 9. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 31.000 EURO.
- (4) Die Geschäftsordnung trifft Bestimmungen über die ausreichende und rechtzeitige Unterrichtung der Verbandsversammlung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher.

§ 8

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:
- a) Finanzausschuß
- Zusammensetzung:
6 Mitglieder der Verbandsversammlung oder Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (§ 5 Abs. 3), und zwar von jeder Mitgliedsgemeinde eine oder einer.
- Aufgabengebiet:
Finanzwesen
Beiträge und Gebühren
Grundstücksangelegenheiten
Personalangelegenheiten
- b) Bauausschuß
- Zusammensetzung:
6 Mitglieder der Verbandsversammlung oder Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (§ 5 Abs. 3), und zwar von jeder Mitgliedsgemeinde eine oder einer.
- Aufgabengebiet:
Bauwesen (Ortsentwässerungsanlagen)
Erschließungsverträge
Auftragsvergaben
- c) Rechnungsprüfungsausschuß
- Zusammensetzung:
3 Mitglieder der Verbandsversammlung oder Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (§ 5 Abs. 3).
- Aufgabengebiet:
Prüfung der Jahresrechnung.

- (2) Die Ausschüsse tagen nach Maßgabe des § 46 Abs. 7 GO grundsätzlich in öffentlicher Sitzung.

§ 9

Widerspruch und Beanstandung von Beschlüssen

Die Gemeindevertretung eines Verbandsmitgliedes kann einem Beschluß der Verbandsversammlung binnen zwei Wochen nach der Beschlußfassung widersprechen, wenn sie der Auffassung ist, daß der Beschluß das Wohl der Gemeinde gefährdet. § 43 GO gilt entsprechend.

§ 10

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeiten gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Zweckverbandsentschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,-- EURO.
- (4) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Zweckverbandsentschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,-- EURO.
- (5) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält nach Maßgabe der Zweckverbandsentschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 124,-- EURO. Den Stellvertretenden der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung wird nach Maßgabe der Zweckverbandsentschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden nicht übersteigen.
- (6) Die ehrenamtliche Verbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Zweckverbandsentschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 270,-- EURO monatlich.
Stellvertretenden der ehrenamtlichen Verbandsvorsteherin oder des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Zweckverbandsentschädigungsverordnung bei Verhinderung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers nicht übersteigen.
- (7) Die nicht der Verbandsversammlung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Zweckverbandsentschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,-- EURO.

Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschußmitglieder, die nicht Mitglied der Verbandsversammlung sind, im Vertretungsfall.

- (8) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung, den nicht der Verbandsversammlung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit diese zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt 25,- EURO.
- (9) Personen nach Absatz 8 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 EURO. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (10) Personen nach Absatz 8 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagentschädigung nach Absatz 8 oder eine Entschädigung nach Absatz 9 gewährt wird.
- (11) Personen nach Absatz 8 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten für die Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung bei den Betroffenen gemäß § 10 Abs. 2 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 12

Verbandsverwaltung

- (1) Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch die Gemeinde Wentorf bei Hamburg wahrgenommen, und zwar gegen Ersatz der auf der Grundlage einer Kostenberechnung ermittelten Kosten. Wegen der Kostenberechnung ist im Streitfall die Entscheidung des Gemeindeprüfungsamtes

einzuholen. Die Kosten können als Verwaltungskostenbeitrag im Rahmen des Haushaltsplanes pauschaliert festgesetzt werden.

- (2) Aufgaben der Gebühreneinzahlung, ausgenommen der Vollstreckung, können auf öffentliche und private Träger, insbesondere auf örtlich tätige Wasserversorgungsunternehmen, zur Erfüllung im Auftrag des Zweckverbands übertragen werden.

§ 13

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Die Umlage wird entsprechend den Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder erhoben.
- (3) Grundlage für die Berechnung der Umlage sind die vom Statistischen Landesamt des Landes Schleswig-Holstein festgestellten Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder am 30. Juni des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr vorausgeht, für das der Haushaltsplan aufgestellt wird.

§ 15

Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie nach einem feststehenden Tarif abgeschlossen werden oder wenn ihr Wert 31.000 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 3.000 EURO, nicht übersteigt.

§ 16

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 31.000 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 3.000 EURO, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern.

§ 17

Änderungen der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 14 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 18

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 19

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von neun Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluß entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

§ 20

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, daß die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 21

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen des Zweckverbandes werden in der "Bergedorfer Zeitung" bekanntgemacht. Die Veröffentlichung ist mit dem Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Abdruck erfolgt ist.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 22

Inkrafttreten

(1) Mit Ausnahme des § 10 tritt die Verbandssatzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 23.11.1978, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.10.1990, außer Kraft.

(2) § 10 tritt rückwirkend zum 01. April 1996 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom **21. Januar 1998** erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Wentorf bei Hamburg, den **27. Januar 1998** *)

gez. Gruhnke
Verbandsvorsteher

*) die ab 01.01.02 geltenden Änderungen zu § 7 Abs. 3 § 10 Abs. 3,4,7, §10 Abs. 5 Satz 1, § 10 Abs. 6 Satz 1, § 10 Abs. 8 letzter Satz, § 10 Abs. 9 Satz 2, § 15, § 16, § 21 Abs. 1 Satz 2 wurden eingearbeitet.